

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: MIG 262

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Putzmörtel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

MIG Material Innovative Gesellschaft mbH

Straße/Postfach

Am Grarock 3

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-33154 Salzkotten

Kontaktstelle für technische Information

ICT Ingenieurbüro für CHEMIE und TECHNOLOGIE

Dipl.-Chem. Ing. Burkhard Brandt

+49(0)5258 - 97482 - 14

ictbrandt@aol.com

Telefon / Telefax / E-Mail

+49(0)5258 - 97482 - 0 / +49(0)5258 - 97482 - 29 / E-Mail: safety@mig-mbh.de

1.4 Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftungen

Universitätsklinikum Bonn

+49(0)22819240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Dam. 1; H318, Skin Irrit. 2; H315

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Portlandzement (weiß)

Gefahrenhinweise:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich. Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen
P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Der Gehalt an löslichem Chrom(VI) ist gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2016 nicht größer als 0,0002%.
Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Portlandzement (weiß)
EG-Nr.: 266-043-4, CAS-Nr.: 65997-15-2
Anteil: 15-25 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Skin Irrit. 2; H315, Eye Dam.1; H318, STOT SE 3; H335

Stoffe mit Grenzwerte der EU für die Exposition am Arbeitsplatz
Quarz
EG-Nr.: 238-878-4, CAS-Nr.: 14808-60-7
Anteil: 50-75 %

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidung unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Frischlufzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0



Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignet: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in die Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichend Lüftung sorgen.
Mechanisch aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Staubbildung vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine Besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Lagerklasse: LGK 13 Nicht brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert Quarz
EG-Nr.: 238-878-4, CAS-Nr.: 14808-60-7
Spezifizierung: Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900
Wert: 1,25 mg/m³ A; 10 mg/m³ E
Spitzenbegrenzung: 2(II)
Fruchtschädigend: MAK

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührungen mit den Augen und der Haut vermeiden.

Augen- / Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke (mm): ≥ 0,4 mm
Durchdringungszeit (min.): > 480 Minuten

Bei Spritzkontakt:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke (mm): ≥ 0,4 mm
Durchdringungszeit (min.): > 480 Minuten

Anderer Hautschutz

Butylkautschuk
Fluorkautschuk (Viton)
Handschuhe aus PVC.

Atemschutz

Im Falle von Staubbildung muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.
Filtertyp P2

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt:	MIG 262		
Erstellt am:	03.09.2018		
Überarbeitet am:	03.09.2018		
Gültig ab:	01.10.2018		
Version:	2.0	Ersetzt Version:	1.0

- Aggregatzustand:	Pulver
- Farbe:	hell
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
pH-Wert:	>12
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	dieser Stoff ist nicht entzündbar
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht anwendbar
Dampfdichte:	nicht anwendbar
Schüttdichte:	1,45 g/cm ³ ±0,05 g/cm ³
Löslichkeit(en):	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient:	nicht anwendbar
n-Octanol/Wasser:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht anwendbar
explosive Eigenschaften:	das Produkt / der Stoff ist nicht explosionsgefährlich
oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0



Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als solches geprüft. Die Zubereitung ist nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft.

akute Toxizität

Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Portlandzement (Hell): EG-Nr.: 266-043-4, CAS-Nr.: 65997-15-2

LD₅₀ Dermal: 2000 mg/kg (Kaninchen) Limit Test, 24 Stunden Exposition – keine Letalität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wiederverwertung durch Aufbereitung oder Deponie entsprechend den gesetzlichen und örtlichen Vorschriften.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entsorgung gemäß behördlichen Vorschriften.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

101300 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: ja / nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Siehe Abschnitt 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC- Anteil: 0 (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Produkt: MIG 262
Erstellt am: 03.09.2018
Überarbeitet am: 03.09.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 **Ersetzt Version:** 1.0

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitt 1-16

Abkürzungen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen
BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS: Chemical Abstracts Service
DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC: Effektive Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
VPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Berechnungsverfahren

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
H315: Verursacht Hautreizungen.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
H335: Kann die Atemwege reizen.

Schulungen für Arbeitnehmer

Für Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff sind keine Schulungen vorgeschrieben.

Weitere Informationen

Dieses Datenblatt versteht sich als Leitfaden für den bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt durch ausgebildetes Personal. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie stellen keine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sicherzustellen, dass alle Angaben und Eigenschaften seiner speziellen Anwendung entsprechen. Das Produkt ist für eine spezielle Anwendung entwickelt, sodass der Benutzer für Risiken und Schäden auf Grund anderer Anwendung selbst haftet. Es befreit den Benutzer nicht von der Kenntnis und Anwendung aller Informationen über den Umgang mit dem Produkt. Er ist verantwortlich für alle Maßnahmen bezüglich des Gebrauchs des Produktes.